

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2018, S. 115–118

Meike Riebau

Verbot der Ehen von Minderjährigen: Wahrung des Kindeswohls im Einzelfall?

Anmerkungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Verbot der Ehen von Minderjährigen: Wahrung des Kindeswohls im Einzelfall?

Anmerkungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Inhalt

1. Einleitung
2. Überblick über die neue Rechtslage
3. Hintergrund der Gesetzesänderung
4. Die Abgrenzung von Zwangsehen und Minderjährigenehen
5. Die Beurteilung von im Ausland geschlossenen Ehen nach dem internationalen Privatrecht und der GFK
6. Die Vorgaben der Kinderrechtskonvention
7. Fazit: Rechtliche und praktische Probleme sowie soziales Stigma

1. Einleitung

Seit Juli 2017 ist das sogenannte Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft. Dieses hatte im Vorfeld im Bundestag und unter Menschenrechtsorganisationen für hitzige Debatten gesorgt. Was hat sich seitdem geändert und worum geht es im Kern?

Durch das Gesetz wurde eine Vielzahl rechtlicher Regelungen verändert, die auf insgesamt sechs Gesetze verteilt sind. Letztlich ging es im Kern aber um ein spezifisches Anliegen: Die Aufhebung von Ehen, bei denen einer oder beide Partner¹ zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig² waren.

Es ging also nicht, wie der Name des Gesetzes suggeriert, um einen präventiven Ansatz zur Bekämpfung von künftigen Ehen. Im Zentrum der Gesetzesänderung stand stattdessen die Schaffung einer rückwirkenden Regelung. Diese betrifft im Kern Fragen des internationalen Privatrechts (IPR). Der folgende Beitrag wird einen Überblick über die neuen Regelungen und damit einhergehenden Änderungen geben, anschließend wird er auf damit einhergehende völkerrechtliche Herausforderungen eingehen.

2. Überblick über die neue Rechtslage

Die neue gesetzliche Lösung sieht vor, dass Ehen, bei denen einer der beiden Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt war, von vornherein für unwirksam erklärt werden, ohne Durchführung eines Aufhebungsverfahrens. Eheschließungen, bei denen einer der beiden Partner zwischen 16 und 18 Jahre alt war, sind nach einer gerichtlichen Prüfung aufzuheben.³ Neu aufgenommen wurde in § 1315 Abs. 1 Nr. 1b BGB eine Härtefallklausel. Diese soll es dem Familiengericht ermöglichen, in besonderen Ausnahmefällen von der Aufhebung der Ehe abzusehen. In der Gesetzesbegründung werden als Beispiele für eine solche Härte »schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen« genannt.⁴ Es wird wohl nur äußerst wenige Fälle geben, die diese hohen Anforderungen erfüllen.⁵

Neu ist ebenfalls, dass die Jugendämter in diesen Fällen zwingend einen Antrag auf Aufhebung der Ehe beim Familiengericht stellen müssen – das war vorher ungeklärt. Die Feststellung, ob eine Ehe bei Personen, die im Ausland geheiratet haben, vorlag, unterlag keinem förmlichen Verfahren und wurde allenfalls inzident geprüft, beispielsweise bei der Feststellung des Bestehens von Unterhaltsansprüchen.⁶ Verheiratete Minderjährige gelten als unbegleitet (sofern sie nicht mit ihren Eltern einreisen), auch wenn sie von ihrem volljährigen »Ehegatten« begleitet werden. Sie sind vom Jugendamt in vorläufige Obhut zu nehmen.

Während im Zentrum der Diskussion zwar die im Ausland geschlossenen Ehen standen, wurde auch für in Deutschland geschlossene Ehen die Rechtslage geändert: Die vorherige deutsche Rechtslage sah das grundsätzliche Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren vor. Im Einzelfall konnte aber bereits mit Erlaubnis eines Familiengerichts

* Dr. Meike Riebau ist Advocacy Managerin für Flucht und Migration bei Save the Children Deutschland e.V.; Kontakt: meike.riebau@savethechildren.de.

¹ Die Nutzung der männlichen Form soll lediglich der besseren Lesbarkeit dienen und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Minderjährig meint hier Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses und nach dem Rechtsverständnis der Kinderrechtskonvention.

³ Art. 13 Abs. 2 EGBGB.

⁴ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drs. 18/12086 vom 25.4.2017, S. 17.

⁵ Es liegen keine robusten Zahlen vor, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die mdl. Anfrage des AfD-Abgeordneten Weyel vom 9.2.2018, BT-Drs. 19/695, S. 26.

⁶ Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland, WD 7 – 3000, 006/17, S. 10 f., online abrufbar unter https://is.gd/bundestag_zwangsheirat, zuletzt abgerufen am 20.3.2018.

ab 16 Jahren geheiratet werden.⁷ Dies ist nun nicht mehr möglich. Eine Aufhebung der Ehe ist aber ausgeschlossen, wenn die Personen nach Eintritt der Volljährigkeit zu erkennen geben, dass sie ihre Ehe fortsetzen wollen.⁸

Eine weitere Neuerung ist die Wiedereinführung des sogenannten Verbots der Voraustrauung bei Minderjährigen: Wer eine religiöse oder traditionelle Trauungszeremonie durchführt, ohne dass vorher eine standesamtliche Trauung stattgefunden hat, kann ein Bußgeld von bis zu 5000 Euro auferlegt bekommen.⁹

Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Änderung der Rechtslage in Bezug auf Ehen, die im Ausland geschlossen wurden. Diese werden wesentlich durch das internationale Privatrecht bestimmt. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Ehemündigkeit, also ab welchem Zeitpunkt eine Ehe geschlossen werden kann.

3. Hintergrund der Gesetzesänderung

Anlass für die Gesetzesinitiative waren Einzelfälle, die im Zuge der gestiegenen Zahl von Geflüchteten aufgefallen waren, sowie ein Urteil des OLG Bamberg.¹⁰ In dem Fall, den das OLG zu entscheiden hatte, ging es um eine Ehe zwischen einer zum damaligen Zeitpunkt 14-Jährigen und einem 21-Jährigen aus Syrien.¹¹ Nachdem das im August 2015 gemeinsam eingereiste Paar zunächst einige Zeit zusammen gelebt hatte, wurde es getrennt. Das zuständige Familiengericht bestellte als Vormund für die Ehefrau das Stadtjugendamt, welches die Unterbringung in einem Heim für unbegleitete minderjährige weibliche Flüchtlinge anordnete. Das Familiengericht verfügte später durch Beschluss, dass das Paar jeden Freitag- bis Sonntagabend miteinander unbegleiteten Umgang haben dürfe. Hiergegen legte das Jugendamt Beschwerde ein, da es sich in seinem Aufenthaltsbestimmungsrecht beeinträchtigt sah. Die Ehefrau verweigerte daraufhin sämtliche Integrationsmaßnahmen.

Das OLG Bamberg entschied gegen das Jugendamt und stellte auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Rechtslage fest, dass die im Ausland geschlossene Ehe nicht als unwirksam, sondern nur als anfechtbar oder aufhebbar angesehen werden könne. Im vorliegenden Fall sei die Ehe als wirksam anzuerkennen gewesen, da sie nach dem sy-

rischen Recht wirksam geschlossen worden sei und auch bereits vollzogen worden sei. Das Jugendamt habe aufgrund des damals noch bestehenden § 1633 BGB¹² keine Entscheidungsbefugnis für den Aufenthalt des Mündels gehabt. Gegen die Entscheidung wurde ein Rechtsmittel eingelegt und das Verfahren ist weiterhin beim BGH anhängig.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Problem von Minderjährigenehen in Deutschland in Zahlen ausgedrückt vergleichsweise klein ist: Das Deutsche Institut für Menschenrechte veröffentlichte für das Jahr 2016 – unter Berufung auf das Ausländerzentralregister – die Zahl von 1475 Minderjährigenehen, davon 900 Fälle in der Altersgruppe 16 bis 18.¹³ Diese Zahlen beziehen sich allerdings nur auf standesamtlich geschlossene Ehen, wie viele Minderjährige (und Erwachsene) in nicht standesamtlich geschlossenen Ehen leben, ist nicht bekannt.

Als gesetzgeberische Motivation wurde der weltweite Kampf gegen Minderjährigenehen genannt. Dabei wurde auf verschiedene Studien verwiesen, die den negativen Effekt von Minderjährigenehen auf die Entwicklung und Autonomie insbesondere von Mädchen nachweisen.¹⁴ Dies ist ein durchaus begrüßenswerter Kinderschutzgedanke. Eine Studie der Kinderrechtsorganisation Save the Children hat ergeben, dass Ehen von Minderjährigen vor allem in fragilen Staaten geschlossen werden, in denen Krieg, Gewalt und Armut herrschen.¹⁵ Eine besondere Verbreitung von Minderjährigenehen in islamischen Kontexten konnte hingegen nicht festgestellt werden.¹⁶

Ob das Gesetz das erklärte Ziel der Bekämpfung von Minderjährigenehen durch die Aufhebung bzw. Nichtigkeitserklärung der Ehen erreichen kann, bleibt aus zwei Gründen fraglich: Wie bereits erwähnt setzt es erstens nicht präventiv an, sondern wirkt vor allem repressiv. Zweitens begegnet die gesetzliche Änderung völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken.

⁷ § 1303 BGB a. F.

⁸ § 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

⁹ § 11 Abs. 2 PStG; in einschlägigen Fällen kann bei Personen (etwa Geistlichen), die sich wiederholt an solchen Zeremonien beteiligen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG begründet werden.

¹⁰ OLG Bamberg, Beschluss vom 12.5.2016 – 2 UF 58/16 – Juris = Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), 2016, 772 f. = asyl.net, M23863.

¹¹ Ebenda; vgl. auch Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, a. a. O. (Fn. 6), S. 4.

¹² § 1633 BGB beschränkte die Personensorge für verheiratete Minderjährige auf die »Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten«. Der Paragraph wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehen gestrichen.

¹³ Stichtag 31. Juli 2016, vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoringstelle der Kinderrechtskonvention, Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen, 2016, S. 1, online abrufbar unter https://is.gd/dimr_minderjaehrig, zuletzt abgerufen am 21.03.2018

¹⁴ Z. B. Save the Children, Every last Girl, 2016, S. 10, online abrufbar unter https://is.gd/save_girl, zuletzt abgerufen am 21.3.2018.

¹⁵ Save the Children, a. a. O. (Fn. 14), S. 12.

¹⁶ Ebd.

4. Die Abgrenzung von Zwangsehen und Minderjährigenehen

Im Zuge der öffentlichen Debatte um dieses Gesetz wurden oft zwei Begrifflichkeiten gemeinsam genannt, die aber nicht deckungsgleich sind: Zwangsehen und Minderjährigenehen. Bei sogenannten Zwangsehen handelt es sich um solche, bei denen ein Partner durch eine Form von Zwang zur Eingehung oder Aufrechterhaltung der Ehe gezwungen wurde – das kann im Einzelfall mit einer Minderjährigenehe zusammentreffen, ist aber nicht notwendigerweise der Fall. Zwangsehen existieren auch unter Volljährigen. Gegen Zwangsehen hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2011 ein rechtliches Instrumentarium geschaffen: Bei Zwangsehen drohen Freiheitsstrafen nach § 237 StGB.¹⁷ Daneben kann in diesen Fällen der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs, § 177 StGB einschlägig sein. Weiterhin greift beispielsweise § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen), wenn sexuelle Zwangshandlungen vorgenommen wurden.

Minderjährigenehen hingegen sind solche, bei denen einer oder beide Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht volljährig sind. Volljährig ist dabei nach dem deutschen und völkerrechtlichen¹⁸ Rechtsverständnis wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Minderjährigenehe ist als solche zu bezeichnen, wenn diese Umstände gegeben sind. Ob sie unter Zwang eingegangen wurde spielt hierfür keine Rolle. Anders formuliert: Nicht jede Zwangsehe ist eine Minderjährigenehe und nicht jede Minderjährigenehe ist eine Zwangsehe.

Vielmehr ist auch bei Minderjährigenehen davon auszugehen, dass sie freiwillig geschlossen wurden. Der grundgesetzlich besonders geschützte Ehebegriff aus Art. 6 GG enthält bereits das Element der Freiwilligkeit. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führte in seiner Rechtsprechung aus, dass ein wesentliches Element der Ehe sei »dass die Eheschließung auf einem freien und übereinstimmenden Entschluss von Frau und Mann beruht, also in einem freien Konsens auf der Basis gleichberechtigter Entscheidungsteilhabe eingegangen wird.«¹⁹

¹⁷ § 237 Abs. 1 StGB, »Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.«

¹⁸ Art. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), Bekanntmachung vom 10.7.1990, BGBl II S. 990.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 7.10.1970 – 1. Senat – 1 BvR 409/67, BVerfGE 29, 166 (176) = Juris Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 14.11.1973 – 1 BvR 719/69, BVerfGE 36, 146 (161) = Juris, Rn. 52; Beschluss des BVerfG vom 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323 (331) = Juris, Rn. 29.

5. Die Beurteilung von im Ausland geschlossenen Ehen nach dem IPR und der GFK

Wie eingangs bereits ausgeführt, richtet sich die Beurteilung der Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen grundsätzlich nach internationalem Privatrecht. Für die Beurteilung der Frage der Eheschließung sind also nicht die §§ 1303 ff. BGB maßgeblich. Vielmehr unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten gemäß Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) dem Recht des Staates, dem er angehört. Dies bedeutet praktisch, dass die Ehe eines Flüchtlingspaares aus Somalia, das seine Ehe noch im Heimatland geschlossen hat, nach somalischem Recht zu beurteilen ist.

Diese grundsätzliche Toleranz gegenüber einer abweichenden ausländischen Rechtsentscheidung ist ein prägendes Prinzip des internationalen Privatrechts.²⁰ Dieses wird durch spezielle völkerrechtliche Vorgaben zu Flüchtlingen untermauert. So enthält die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Art. 12 Abs. 2 GFK für Flüchtlinge eine spezielle Bestimmung. Maßgebend ist hiernach das Recht desjenigen Landes, in dem sich zur Zeit der Eheschließung der Wohnsitz der Betroffenen befindet; mangels eines solchen ist das Recht des Aufenthaltslandes maßgebend. Auch die GFK enthält damit den grundsätzlichen Toleranzgedanken, der so zentral im internationalen Privatrecht ist (welches deshalb zuweilen auch als »Toleranzrecht« bezeichnet wird) – dieses klärt grundsätzlich die Rechtsfragen bei unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in unterschiedlichen Rechtskontexten.

Das Toleranz-Prinzip wird allgemein begrenzt durch das Korrektiv des sogenannten *ordre public*, also der öffentlichen Ordnung Deutschlands (Art. 6 EGBGB). Ein Verstoß gegen den *ordre public* soll dann vorliegen, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall in so starkem Widerspruch zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen steht, dass es nach deutscher Vorstellung schlechterdings untragbar erscheint. Das gilt insbesondere bei Grundrechtsbezug. Ein solcher ist bei Ehen gegeben – Ehe und Familie stehen gemäß Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz der Verfassung.²¹ Die Feststellung, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

Dieses das IPR prägende Regel-Ausnahme-Prinzip wird durch die neu geschaffene Regelung von Art. 13 Abs. 2 EGBGB nun durchbrochen: Ehen, die von Personen unter 16 Jahren geschlossen wurden, sind nun in al-

²⁰ So KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2011 – 1 W 79/11, Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2012, S.165 f.

²¹ Vgl. Position Deutsches Institut für Menschenrechte, a. a. O. (Fn. 13), ebenso Weller, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BT-Drucksache 18/12086), Mai 2017, S. 3, abrufbar unter https://is.gd/bundestag_weller, zuletzt abgerufen am 23.3.2018.

len Fällen nichtig. Ehen von Personen zwischen 16 und 18 Jahren sind grundsätzlich aufzuheben. Aus verschiedenen Gründen ist die Nichtigkeitslösung problematisch: Die Elastizität des internationalen Privatrechts, die sich in der grundsätzlichen Akzeptanz gegenüber Entscheidungen ausländischer Rechtsordnungen ausdrückt, ist einer ihrer Grundpfeiler.²² Daneben ergeben sich völkerrechtliche Bedenken aus der Genfer Flüchtlingskonvention, welche, wie oben bereits dargestellt, in Art. 12 Abs. 2 S. 1 GFK gebietet, dass von einem Flüchtling die »vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, von jedem vertragschließenden Staat geachtet [werden], gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind.« Ähnlich wie bei den IPR-Regelungen ist auch hier das Grundprinzip die Anerkennung der ausländischen Entscheidung. Aber auch die GFK lässt in Art. 12 Abs. 2 S. 2 GFK die Anwendung eines Ordre-Public-Vorbehalts zu.²³ Wie ist nun die Nichtigkeitslösung für die Gruppe der unter 16-Jährigen vor dem Hintergrund dieses Toleranzprinzips zu bewerten?

Die Nichtigkeit ist die schärfste Sanktion, die das deutsche Zivilrecht kennt.²⁴ Grundsätzlich ist im Eherecht deshalb die Aufhebbarkeit im Rahmen eines individualisierten Verfahrens das Mittel der Wahl.²⁵ Dafür sprechen auch mehrere gute Gründe: Zum einen erlaubt dies ein höheres Maß an Einzelfallgerechtigkeit. Daneben wirkt die Nichtigkeit *ex ante*, also von Anfang an, während die Aufhebungslösung lediglich die Ehwirkung für die Zukunft regelt, also *ex nunc*. Die Nichtigkeit bringt damit eigene praktische Probleme mit sich: Beispielsweise werden Kinder, die in der Ehe geboren wurden, so nachträglich zu unehelichen Kindern gemacht. Zudem bewegt sich die Personengruppe, die von dieser Regelung betroffen ist, in einem transnationalen Kontext. Für sie kann es negative Auswirkungen haben, wenn die Gültigkeit der Eheschließung in verschiedenen Staaten unterschiedlich beurteilt wird (sogenannte »hinkende Ehen«).²⁶

²² So KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2011, a. a. O. (Fn. 17), S. 165 f.

²³ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Convention relating to the Status of Stateless Persons. Its History and Interpretation, 1997, S. 86 f.; vgl. Pfeiffer, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BT-Drucksache 18/12086), 15.5.2017, abrufbar unter https://is.gd/bundestag_pfeiffer, zuletzt abgerufen am 21.3.2018.

²⁴ Weller, a. a. O. (Fn. 21), S. 5.

²⁵ Vgl. die Regelungen des BGB, §§ 1313 ff. BGB.

²⁶ Vgl. Position Deutsches Institut für Menschenrechte, a. a. O. (Fn. 13), Weller, a. a. O. (Fn. 21), S. 6.

6. Die Vorgaben der Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention, die auch in Deutschland für alle Kinder gilt, sieht in Art. 3 KRK als Leitprinzip vor, dass bei allen staatlichen Entscheidungen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Kindeswohl-Prinzip enthält auch die Vorgabe, dass im Rahmen eines individualisierten Verfahrens geprüft werden muss, welche Entscheidung im Sinne des betroffenen Kindes ist. Daneben enthält die KRK auch Vorgaben in Bezug auf die Einbeziehung der Kinder: Nach Art. 12 KRK müssen Kinder das Recht haben, dass ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten berücksichtigt wird.

Die nun gesetzlich vorgesehene pauschale Nichtigkeitserklärung beschneidet dieses Recht. Exemplarische zeigt dies der bereits zitierte Fall des OLG Bamberg.²⁷ Die minderjährige Ehefrau verweigerte sich nach Trennung von ihrem Ehemann allen Integrationsmaßnahmen. Sie war also offensichtlich mit der behördlichen Entscheidung nicht einverstanden. Das Gericht entschied auf Grundlage der alten Rechtslage, dass die Ehe aufrechtzuerhalten sei, weil sie im Sinne des Kindeswohls sei. Dies ist auch mit den Vorgaben der KRK im Einklang. Insgesamt bietet auch hier die Aufhebungslösung gegenüber der Nichtigkeitslösung mehr Spielraum, um den partizipativen Grundgedanken der KRK Rechnung zu tragen und individuelle Lösungen zu finden, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung umfassend das Kindeswohl mitberücksichtigen.

7. Fazit: Rechtliche und praktische Probleme sowie soziales Stigma

Es ist aus Kinderschutzperspektive grundsätzlich begrüßenswert, dass das Gesetz versucht, Maßnahmen zum Schutz von Kindern einzuführen und Auswege für Minderjährige schaffen möchte, die in Ehen gezwungen wurden. Insbesondere die Festlegung eines Verfahrens und die obligatorische Antragstellung auf Prüfung ausländischer Minderjährigenehen bei den Familiengerichten sind positive Schritte. Jedoch scheint die starre Lösung der Nichtigkeit für die Gruppe der unter 16-jährigen nicht das geeignetste Mittel und nicht verhältnismäßig. Es ist auch zweifelhaft, ob die Regelung dazu geeignet ist, die Zahl der Ehen, die gegen den Willen von Minderjährigen geschlossen wurden, zu reduzieren.

Weiterhin ist fraglich, ob das Gesetz geeignet ist, um dem Kindeswohl, welches auch hier im Rahmen der Gesetzgebung bestimmendes Prinzip sein muss, in allen Fällen ausreichend Rechnung zu tragen. Schließlich scheitert das Gesetz am Erfordernis der Angemessenheit für die Gruppe der unter 16-jährigen: Denn dafür dürfte es kein

²⁷ OLG Bamberg, Beschluss vom 12.5.2016, a. a. O. (Fn. 10).

anderes, gleich geeignetes milderes Mittel geben, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen. Ein solches wäre hier aber durchaus vorhanden, nämlich ein individualisiertes Aufhebungsverfahren unter Einbeziehung der Jugendhilfe und der Familiengerichte.

Neben den genannten rechtlichen Zweifeln ergeben sich praktische Folgeprobleme: Es steht zu befürchten, dass eine pauschale Nichtigkeit von Minderjährigenehen das Problem nicht löst, sondern möglicherweise nur verlagert. Es kann dazu führen, dass vermehrt sogenannte »Handschuhehen« geschlossen werden (Ehen, die durch Stellvertreter geschlossen werden). Weiterhin steht zu befürchten, dass, wie bereits beschrieben, durch die Regelung uneheliche Kinder und hinkende Ehen geschaffen werden und den Personen dadurch ein soziales Stigma anhaftet.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Eheaufhebung bzw. Nichtigkeitserklärung der Ehe keine nachfolgenden negativen Konsequenzen in ausländerrechtlicher Hinsicht hat: Bei einer Trennung gilt die Unwirksamkeit bzw. Aufhebung einer Minderjährigenehe nun ausdrücklich als besondere Härte, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründen kann (§ 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Sollte eingewandt werden, dass die alte Regelung, die eine grundsätzliche Anerkennung der ausländischen Ehen vorsah, im Widerspruch zum *ordre public* stand, entbehrt dies nicht einer gewissen Ironie: Schließlich war es zum damaligen Zeitpunkt auch für deutsche Minderjährige (mit Zustimmung der Familiengerichte) noch möglich, zu heiraten. Die Unvereinbarkeit mit dem *ordre public* wurde hier also erst mit derselben Rechtsänderung herbeigeführt, die diese Unvereinbarkeit angeblich beseitigen sollte.

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

